

## **Sachverhaltsdarstellung zum Fall N. im Jugendhilfedienst Mengede**

I.

Die Kinder sind dem Jugendamt Dortmund im Oktober 2006 bekannt geworden, als die Mädchen nach dem Tod der Mutter zu ihrem Vater nach Dortmund zogen.

Es wurde zur Einschätzung der Familiensituation ein Hausbesuch durchgeführt und festgestellt, dass die Wohnung in Ordnung war und der Vater einen guten Eindruck macht.

Der erwachsene Halbbruder kümmert sich nach Aussage des Vaters ebenfalls um die Kinder.

Ergebnis des Hausbesuches war, dass ein Unterstützungsbedarf nicht erkennbar ist.

II.

Ende Januar 2007 meldet sich die Schule schriftlich beim JHD und wünscht, dass das Jugendamt die Familie unterstützt, da das Kind Na. Unter dem Tod der Mutter leide, verschmutzt und unsauber zur Schule komme.

Bei einem Hausbesuch Anfang Februar wurde die Situation mit dem Vater besprochen und Hilfe angeboten. Der Vater hat die elterliche Sorge. Er arbeitete freiwillig mit dem JHD zusammen. Am Tage des Hausbesuchs beantragt der Vater nach Beratung eine SPFH. Zur Unterstützung des Vaters und der Kinder bewilligt der JHD die Familienhilfe.

III.

Die SPFH (April-August 2007) sollte den Vater u.a.

- bei Schulangelegenheiten
- bei der Gesundheitsfürsorge
- bei Erziehung und Haushaltsführung unterstützen.

Im Laufe der SPFH wurde deutlich, dass der Vater

- Absprachen und Termine zuverlässig einhielt
- gut mit den Kindern umging
- sich um die Ernährung und Freizeit kümmert
- notwendige Vorsorgeuntersuchungen eigenständig durchführte (Schuleingangsuntersuchung beim Gesundheitsamt, Termine beim Kinder- und Zahnarzt).

Diese Mitwirkung und die Zusammenarbeit mit der Familienhilfe zeigte Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit.

Es gab keinen Zweifel, dass der Vater sich ausreichend um die Kinder kümmert und die Pflege und Betreuung sicherstellt. Die häusliche Situation gab keinen Anlass für eine weitergehende Unterstützung. Der Vater versicherte glaubhaft und wiederholt, dass er sich sofort an den JHD wenden würde, wenn er Hilfe bei Erziehung und Versorgung bräuchte.

IV.

Mitte August 2007 wurde die SPFH eingestellt, weil nach übereinstimmender Einschätzung der Familienhilfe, des JHD und des Vaters kein Hilfebedarf mehr bestand. Dem Vater wurde angeboten, sich bei Problemen jederzeit an den JHD oder bei der Erziehungsberatungsstelle melden zu können.

V.

Nach Beendigung der SPFH bis Dezember 2007 gab es 2-3 Anrufe der Schule beim Jugendhilfedienst. Es wurde über Verwahrlosung berichtet. Im Gespräch wurde deutlich, dass es um verschmutzte Kleidung, Unsauberkeit und Einkaufstätigkeit der Kinder ging. Die verschmutzte Kleidung war bereits mehrfach Thema zwischen der Schule und dem Vater und wurde unterschiedlich gesehen. Die Problematik wurde mit dem Vater besprochen. Eine Gefährdung der Kinder war nicht erkennbar.

VI.

Kurz vor den Weihnachtsferien 2007 hat die Schule in einem Gespräch über den aktuellen Krankenhausaufenthalt des Vaters informiert. In einem Telefongespräch des Jugendhilfedienstes mit dem Vater bestätigte er, dass er im Krankenhaus sei und die Kinder von seinem erwachsenen Sohn betreut und versorgt würden.

VII.

Am 11. Januar 2008 meldet sich der JHD beim Vater, bei dem die Kinder nach dem Krankenhausaufenthalt wieder lebten. Auf die Nachfrage nach seinem Gesundheitszustand versichert er, es gehe ihm gut. Er lehnte das Angebot einer schnellen Unterstützung ab. Wiederum betonte er, sich umgehend melden zu wollen, bräuchte er Hilfe oder Unterstützung.

Die Mitarbeiterin des JHD versicherte, sich nach ihrem 1-wöchigen Urlaub sofort bei ihm zu melden. Der Vater wurde über die Vertretungsregelung informiert.

Die Schule informiert in einer E-Mail am 17.Januar den JHD über die nicht gewaschene, zerrissene Kleidung, Belastung der älteren Schwester durch Einkäufe und die schwere Krankheit des Vaters und bittet um Rückmeldung. Eine weitere Kontaktaufnahme war für die Folgewoche vorgesehen.

Dieser Kontakt konnte nicht stattfinden, da der Vater am 19.Januar unerwartet verstarb.

VIII.

Nach dem Tod des Vaters hat der Halbbruder die Kinder zunächst bei sich aufgenommen. Eine Familie aus dem schulischen Umfeld nahm in Abstimmung mit der Schule, dem Jugendhilfedienst und dem Halbbruder die Kinder nach der Beerdigung des Vaters bei sich auf, bis ein dauerhaftes Betreuungsverhältnis gefunden sei.

Seit Ende Januar werden die Kinder von der Psychologischen Beratungsstelle in Mengede therapeutisch betreut.

Inzwischen wurde eine geeignete Profipflegestelle gefunden und z.Zt. findet die Anbahnung von Kontakten mit den Kindern statt.

Insgesamt war für die MA im JHD

- der plötzliche Tod des Vaters nicht absehbar
- kein Zweifel gegeben, dass der Vater notwendigen Hilfebedarf trotz seiner Krankheit anfordert
- eine Unterstützung durch die Familie des Vaters (erw. Sohn und Lebensgefährtin) bei der Krankheit sowohl während des Krankenhausaufenthalts als auch zu Hause gegeben
- nach den telefonischen Kontakten im Krankenhaus und zu Hause kein Hinweis auf sofortiges Handeln erkennbar.
- der Vater auch während seiner Krankheit für sie glaubwürdig und verantwortungsbewusst
- ein Einschreiten gegen den Willen des Kindesvaters nicht geboten.

